



# ARBEIT & SOZIALES

## AUSMAß DES URLAUBSZUSCHUSSES

Juni 2005

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
1.1. Anspruchsgrundlage.....	4
1.2. Berechnungsbasis .....	4
1.2.1. Monatsgehalt (Angestellte) bzw. Monats- oder Wochenlöhne (Arbeiter) .....	4
1.2.2. Urlaubszuschuss wie das Urlaubsentgelt .....	4
1.2.3. Urlaubszuschuss nach branchenspezifischen Regeln.....	5
1.2.4. Urlaubszuschuss bei der Abrechnung nach dem BUAG .....	5
1.3. Fälligkeit .....	5
1.4. Aliquotierung .....	6
1.5. Lehrlinge .....	6
<b>2. Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung</b> .....	<b>7</b>
2.1. Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes.....	7
2.1.1. Bewachungsgewerbe.....	7
2.1.2. Arbeitskräfteüberlassung.....	7
2.1.3. Holzschlägerungsunternehmen .....	8
2.2. Augenoptiker, Orthopädie-Techniker, Bandagisten, Hörgeräte-Akustiker.....	8
2.3. Bäcker .....	8
2.4. Bau .....	8
2.5. Bauhilfsgewerbe.....	8
2.5.1. Mitglieder der Berufsgruppen der Beton-, Zementwaren- und Kunststeinerzeuger, der Steinbruchunternehmen (dazu zählen auch Kalkerzeuger bzw. Kalkbrennereien), der Verleiher von Baumaschinen, der Frisch (Fertig-) betonhersteller und der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnung.....	8
2.5.2. sonstiges Bauhilfsgewerbe .....	9
2.6. Bestatter .....	9
2.7. Bekleidungsgewerbe .....	9
2.8. Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller .....	9
2.9. Bodenleger .....	9
2.10. Buchbinder und Kartonagewarenerzeuger.....	10
2.11. Chemisches Gewerbe .....	10
2.12. Dachdecker .....	10
2.13. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger .....	10
2.14. Eisen- und metallverarbeitendes Gewerbe (Schlosser, Landmaschinenbauer, Spengler und Kupferschmiede, Elektriker, Gürtler, Gas- und Wasserleitungs- installateure, Mechaniker, Schmiede, Kfz-Mechaniker, Bandagisten und Orthopädiemechaniker, Optiker) .....	11
2.15. Fleischer.....	11
2.16. Fotograf .....	11
2.17. Friseure.....	11
2.18. Fußpfleger, Kosmetiker, Masseur .....	12
2.19. Garten- und Grünflächengestalter.....	12
2.20. Glaser.....	12
2.21. Hafner .....	13
2.22. Karosseriebauer, -spengler, -lackierer und Wagner.....	13
2.23. Konditoren .....	13
2.24. Kunststoffverarbeiter.....	13
2.25. Kürschner und Präparatoren.....	13
2.26. Lederwarenerzeuger.....	14
2.27. Maler .....	14
2.28. Müller .....	14

2.29.	Musikinstrumentenerzeuger .....	14
2.30.	Nahrungs- und Genussmittelgewerbe .....	14
2.31.	Pflasterer .....	15
2.32.	Rauchfangkehrer .....	15
2.33.	Schuhmacher, Orthopädienschuhmacher .....	15
2.34.	Steinmetze und Steinbildhauer .....	15
2.35.	Sticker, Stricker, Wirker und Weber .....	15
2.36.	Tapezierer .....	16
2.37.	Textilreiniger, Wäscher und Färber .....	16
2.38.	Tischler .....	16
2.39.	Vulkaniseure .....	16
2.40.	Zahntechniker .....	17
2.41.	Zimmermeister .....	17
<b>3.</b>	<b>Handel .....</b>	<b>18</b>
3.1.	Handel allgemein .....	18
3.2.	Wein- und Spirituosen Großhandel .....	18
<b>4.</b>	<b>Transport und Verkehr .....</b>	<b>19</b>
4.1.	Autobusunternehmen .....	19
4.2.	Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmen .....	19
4.3.	Güterbeförderungsgewerbe .....	19
4.4.	Kleintransportgewerbe .....	19
4.5.	Kraftfahrerschulen .....	20
4.6.	Speditionsbetriebe .....	20
4.7.	Ausländische Luftfahrtunternehmen .....	20
4.8.	Seilbahnen .....	21
<b>5.</b>	<b>Tourismus und Freizeitwirtschaft .....</b>	<b>22</b>
5.1.	Hotel- und Gastgewerbe .....	22
5.2.	Musiker .....	22
5.3.	Reisebüros .....	22
<b>6.</b>	<b>Information und Consulting .....</b>	<b>23</b>
6.1.	Abfallwirtschaft, Finanzdienstleister, technische Büros- Ingenieurbüros .....	23
6.2.	Druck .....	23
6.3.	Immobilienverwaltung .....	23
6.4.	Unternehmensberatung und Informationstechnologie .....	23
6.5.	Werbung und Marktkommunikation .....	24
<b>7.</b>	<b>Gesetzliche Regelungen .....</b>	<b>25</b>
7.1.	Hausgehilfen .....	25
7.2.	Hausbesorger .....	25
7.3.	Heimarbeiter .....	25
<b>8.</b>	<b>Sozialversicherungsrechtliche Hinweise .....</b>	<b>26</b>
8.1.	Allgemeines .....	26
8.2.	Beschäftigung bei mehreren Dienstgebern .....	26
8.3.	Meldungen .....	26

# 1. Allgemeines

## 1.1. Anspruchsgrundlage

Grundsätzlich besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Urlaubszuschuss (Urlaubsremuneration, Urlaubsgeld) nur dann, wenn dies im Kollektivvertrag oder im Einzelarbeitsvertrag vorgesehen ist. Falls kein Kollektivvertrag existiert oder der Kollektivvertrag die Zahlung eines Urlaubszuschusses nicht zwingend vorschreibt, muss ein solcher nicht ausbezahlt werden.

### Vorsicht !

Arbeitnehmer können einen Urlaubszuschuss auch dann fordern, wenn der Arbeitgeber ihn durch mehrere Jahre hindurch gewährt hat und - obwohl kein gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder einzelvertraglicher Anspruch besteht - nicht ausdrücklich auf die Freiwilligkeit dieser Leistung hingewiesen hat (Gewohnheitsrecht).

## 1.2. Berechnungsbasis

Die Basis für die Berechnung des Urlaubszuschusses kann in den Kollektivverträgen unterschiedlich geregelt sein. Der Kollektivvertrag kann folgende Möglichkeiten vorsehen:

### 1.2.1. Monatsgehalt (Angestellte) bzw. Monats- oder Wochenlöhne (Arbeiter)

Unter dem Monatsgehalt (beim Angestellten) bzw. dem Monats- oder Wochenlohn (beim Arbeiter) ist das fortlaufende Gehalt bzw. der fortlaufende Lohn ohne Zulagen oder Zuschläge und ohne Überstundenentgelte zu verstehen. Bei Provisionsvertretern gebührt im Allgemeinen nur das regelmäßige Fixum.

### 1.2.2. Urlaubszuschuss wie das Urlaubsentgelt

Falls der Kollektivvertrag vorsieht, dass der Urlaubszuschuss wie das Urlaubsentgelt zu berechnen ist, muss sich der Arbeitgeber bei der Berechnung an den Generalkollektivvertrag über den Begriff des Urlaubsentgeltes halten.

Das hat folgende Konsequenzen:

- Entgelte für Überstunden sind im Durchschnitt der letzten drei Monate oder der letzten dreizehn Wochen einzubeziehen.
- Provisionen sind im Durchschnitt der letzten zwölf Monate einzubeziehen.
- Zulagen, die Entgelt darstellen, sind in die Berechnung einzubeziehen.
- Zulagen, die Aufwandsentschädigungen darstellen, sind nicht einzubeziehen.

### Tipp für den Lohnverrechner!

Folgende Faustregel ist anwendbar: Zulagen, die steuer- und sozialversicherungspflichtig sind, sind Entgelt und in den Urlaubszuschuss einzuberechnen. Zulagen, die steuer- und sozialversicherungsfrei sind, sind nicht einzuberechnen.

### 1.2.3. Urlaubszuschuss nach branchenspezifischen Regeln

Der Kollektivvertrag kann die Berechnung des Urlaubszuschusses nach eigenen Grundlagen vorsehen. Besondere branchenspezifische Regelungen in Kollektivverträgen, werden in der folgenden Aufstellung gesondert und ausführlich dargestellt.

### 1.2.4. Urlaubszuschuss bei der Abrechnung nach dem BUAG

Für Arbeiter, die dem BUAG (Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungsgesetz) unterliegen, gilt:

- Für jede Anwartschaftswoche während des laufenden Dienstverhältnisses sind Zuschläge an die Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten.
- Sobald der Arbeiter Urlaub verbraucht, hat der Arbeitgeber bei der zuständigen Landesstelle der Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse frühestens einen Monat vor Urlaubsantritt um Überweisung des Urlaubsentgeltes (Urlaubsgeld einschließlich Urlaubszuschuss) einzureichen.
- Dieses Urlaubsentgelt ist dem Arbeiter bei Urlaubsantritt auszuzahlen.

Im BUAG ist der Urlaubszuschuss für den Dienstgeber sohin nur ein Durchlaufposten und richtet sich nach dem von der Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse überwiesenen Urlaubsentgelt.

## 1.3. Fälligkeit

Die meisten Kollektivverträge - insbesondere jene des Gewerbes - sehen hinsichtlich der Fälligkeit des Urlaubszuschusses folgende Regelungen vor:

- Der Urlaubszuschuss wird nach dem Kalenderjahr (nicht nach dem Dienstjahr) berechnet.
- Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt desurlaubes fällig. Bei Teilung desurlaubes gebührt nur der entsprechende Teil desurlaubszuschusses.
- Wird der Urlaub, auf den bereits Anspruch besteht, in einem Kalenderjahr nicht angetreten bzw. verbraucht, ist der für dieses Kalenderjahr noch zustehende Urlaubszuschuss am Jahresende auszubezahlen.

### Vorsicht!

Vielen Betriebe rechnen den Urlaubszuschuss häufig - aus Gründen der einfacheren Handhabung - entgegen den Bestimmungen des Kollektivvertrages für alle Arbeitnehmer einheitlich zu einem bestimmten Stichtag (z.B. zum 1.6. eines jeden Jahres) ab.

Diese Abrechnung ist zulässig, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub erst nach dem Auszahlungstag antritt. Konsumiert der Arbeitnehmer vor diesem Auszahlungstag (also z.B. ab 1.3.) einen längeren Urlaub ist der Urlaubszuschuss bereits zu diesem Zeitpunkt mit dem Urlaubsantritt fällig.

#### **1.4. Aliquotierung**

Bei der folgenden Zusammenstellung ist zu beachten, dass das angegebene Ausmaß des Urlaubszuschusses jeweils für Dienstnehmer gilt, die mindestens seit Beginn des laufenden Kalenderjahres im Betrieb beschäftigt sind.

Dienstnehmer, die während des Jahres erst eingetreten sind, haben nur Anspruch auf den ihrer Dienstzeit entsprechenden aliquoten Teil.

#### **1.5. Lehrlinge**

Lehrlinge erhalten, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes angeführt ist, auf Basis der Lehrlingsentschädigung das gleiche Ausmaß des Urlaubszuschusses wie die betreffenden Arbeiter und Angestellten.

Bei Arbeitnehmern, die während des Kalenderjahres ihre Lehrzeit vollendet haben, setzt sich der Urlaubszuschuss aus dem aliquoten Teil der Lehrlingsentschädigung und aus dem aliquoten Teil des Lohnes eines Arbeiters bzw. des Gehaltes eines Angestellten zusammen.

## 2. Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung

### 2.1. Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	kein Anspruch
----------	---------------

Ausnahmen bei den Arbeitern gelten im Bewachungsgewerbe, in der Arbeitskräfteüberlassung und in Holzschlägerungsunternehmen.

#### 2.1.1. Bewachungsgewerbe

Arbeiter	<p>bis zu 3-monatiger ununterbrochener Unternehmenszugehörigkeit: kein Anspruch auf Urlaubszuschuss</p> <p>nach 3-monatiger ununterbrochener Unternehmenszugehörigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenlöhne</li> <li>• ab dem 2. Arbeitsjahr: 4,33 Wochenlöhne</li> </ul> <p>Berechnungsbasis: durchschnittlicher Verdienst der letzten drei voll bezahlten Monate unter Einbeziehung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlohn,</li> <li>• Lohn für Mehrarbeit (ohne Zuschläge),</li> <li>• Nachtzulage, Erschwerniszulage und Gefahrenzulage,</li> </ul> <p>aber unter Ausschluss der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überstundenentgelte</li> <li>• Zuschläge für Arbeiten an Ruhetagen oder gesetzlichen Feiertagen</li> </ul>
----------	--

#### 2.1.2. Arbeitskräfteüberlassung

Arbeiter	1 Monatsentgelt (167,4 Stundenentgelte auf Basis des 6-Monatsdurchschnittes inklusive aller Überstunden)
----------	--

Ausnahmen:

- Güterbeförderung: bei Überlassung ausschließlich an Betriebe des Güterbeförderungsgewerbes gilt die im Kollektivvertrag für das Güterbeförderungsgewerbe vorgesehene Berechnung (Grundlage und Stundenanzahl).
- BUAG: Arbeitnehmer, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe des BUAG fallen, aufgenommen wurden oder tatsächlich oder überwiegend zu solchen Tätigkeiten überlassen werden, unterliegen dem BUAG.

### 2.1.3. Holzschlägerungsunternehmen

Arbeiter	<p>bis zu 60 tägiger ununterbrochener Unternehmenszugehörigkeit: kein Anspruch auf UZ</p> <p>ab 60 tägiger ununterbrochener Unternehmenszugehörigkeit: 173fache Stundenverdienst, Durchschnitt der letzten drei Monate</p> <p>Berechnungsbasis: Der durchschnittliche Stundenverdienst wird aus dem gesamten Verdienst der letzten drei Monate, dividiert durch die Anzahl der dem Verdienst zugrunde liegende Stunden, ermittelt.</p>
----------	--

### 2.2. Augenoptiker, Orthopädie-Techniker, Bandagisten, Hörgeräte-Akustiker

Siehe 2.14. (Eisen- und Metallverarbeitendes Gewerbe)!

Ausnahme: Berufsgruppe Niederwarenerzeuger siehe 2.7. (Bekleidungs Gewerbe)!

### 2.3. Bäcker

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	<p>1 Monatsgrundlohn (4 1/3 Wochengrundlöhne)</p> <p>Berechnungsbasis: Lohn für Normalarbeitszeit unter Ausschluss aller Zuschläge.</p>

### 2.4. Bau

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	BUAG (siehe dazu 1.2.4.!)

### 2.5. Bauhilfsgewerbe

2.5.1. Mitglieder der Berufsgruppen der Beton-, Zementwaren- und Kunststeinerzeuger, der Steinbruchunternehmen (dazu zählen auch Kalkerzeuger bzw. Kalkbrennereien), der Verleiher von Baumaschinen, der Frisch (Fertig-)betonhersteller und der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnung

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	<p>BUAG (siehe dazu 1.2.4.!)</p> <p>Berufsgruppen, die nicht dem BUAG unterliegen:</p> <p>Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren: 3 Wochenlöhne</p> <p>Betriebszugehörigkeit mehr als 5 Jahren: 4 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!)</p>



### 2.5.2. sonstiges Bauhilfsgewerbe

Arbeiter	<p>BUAG (siehe dazu 1.2.4.!)          Berufsgruppen, die nicht dem BUAG unterliegen: kein Anspruch          Ausnahmen:          Wien: 1,7 Wochenlöhne          Steiermark: Betriebszugehörigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis 5 Jahre: 2 Wochenlöhne</li> <li>• 6 bis 15 Jahren: 2,8 Wochenlöhne</li> <li>• mehr als 15 Jahre: 3,6 Wochenlöhne</li> </ul> <p>Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!)</p>
----------	--

### 2.6. Bestatter

Angestellte	kein Anspruch
-------------	---------------

Arbeiter	kein Anspruch
----------	---------------

### 2.7. Bekleidungsgerber

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	<p>im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenverdienste          ab dem 2. Arbeitsjahr: 1 Monatsverdienst (4 1/3 Wochenverdienste)</p> <p>Berechnungsbasis: Durchschnittsverdienst der letzten voll bezahlten 13 Wochen bzw. den letzten 3 Kalendermonaten vor Urlaubsantritt. Überstunden bleiben dabei unberücksichtigt.</p>
----------	---

### 2.8. Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	<p>Betriebszugehörigkeit bis zu einem Jahr: 3 Wochenlöhne          Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr: 4 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!)</p>
----------	--

### 2.9. Bodenleger

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	<p>Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahre: 3 Wochenlöhne          Betriebszugehörigkeit über 5 Jahre: 4 Wochenlöhne</p> <p>Dienstzeiten, die keine längere Unterbrechung als 60 Tage aufweisen, sind zusammenzurechnen.</p> <p>Berechnungsbasis: Als Wochenlohn gilt der Ist-Lohn.</p>
----------	--

## 2.10. Buchbinder und Kartonagewarenerzeuger

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	<p>vom 1. bis zum vollendeten 6. Dienstjahr: 4 Wochenverdienste  ab dem 7. Dienstjahr: 4 1/3 Wochenverdienste</p> <p>Berechnungsbasis: vereinbarter Stundenlohn zuzüglich allfällig gewährter Leistungslohnanteile und Betriebszulagen einschließlich Schichtzulagen, Durchschnitt der letzten 13 Wochenverdienste</p>

## 2.11. Chemisches Gewerbe

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	<p>4 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!)</p> <p>Ausnahme:  Schädlingsbekämpfer: 4,33 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis: wöchentlichen Normalarbeitszeit des betreffenden Arbeitnehmers unter Ausschluss allfälliger Prämien, Gefahren- und Schmutzzulagen und Überstundenentlohnung.</p>

## 2.12. Dachdecker

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	BUAG

## 2.13. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	<p>4,33 Wochenlöhne (Monatslohn)</p> <p>Berechnungsbasis: wöchentlichen Normalarbeitszeit und Stundenlohn des betreffenden Arbeitnehmers unter Ausschluss allfälliger Prämien, Gefahren- oder Schmutzzulagen und der Überstundenentlohnung</p> <p>Ausnahme Salzburg:  Berechnungsbasis wöchentliche Normalarbeitszeit aufgrund des Dienstzettels und des Stundenlohnes des jeweiligen Dienstnehmers.</p> <p>Entlohnung und Zuschläge für Mehr-, Nacht- und Überstundenarbeit sind mit einzubeziehen, sofern innerhalb der letzten 26 Wochen vor Auszahlung oder Fälligkeit der jeweiligen Sonderzahlung diese Zuschläge in mehr als 13 Wochen angefallen sind. (siehe dazu 1.2.3.!)</p>

## 2.14. Eisen- und metallverarbeitendes Gewerbe (Schlosser, Landmaschinenbauer, Spengler und Kupferschmiede, Elektriker, Gürtler, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Mechaniker, Schmiede, Kfz-Mechaniker, Bandagisten und Orthopädie-Mechaniker, Optiker)

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	<p>4 1/3 Wochenverdienste</p> <p>Berechnungsbasis: Verdienst, also</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslohn inklusive Wegzeitvergütung (ausgenommen der Lohn für die Mehrarbeitsstunden und Überstunden),</li> <li>• bei leistungsbezogenen Entgelten gemäß § 96 (1) Ziffer 4 ArbVG - ausgenommen Pauschalentlohnung auf Montage- und Baustellen - deren 13-Wochen-Durchschnitt,</li> <li>• bei Wächtern, Portieren, Chauffeuren und Beifahrern ist bei einer vereinbarten längeren Wochenarbeitszeit diese zugrunde zu legen.</li> </ul> <p>In den Verdienst sind einzubeziehen: Schmutz-, Erschwernis-, Gefahren-, Montage-, Schicht- und Nachtarbeitszulagen sowie Vorarbeiterzuschlag, soweit sie in den letzten 13 Wochen vor Anfall des Anspruches ständig bezahlt wurden.</p>

## 2.15. Fleischer

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	<p>4 1/3 Wochenlöhne bzw. ein Monatslohn</p> <p>Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!)</p>

## 2.16. Fotografen

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	<p>kein Anspruch</p> <p>Ausnahme Niederösterreich:</p> <p>Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren: 3 kollektivvertragliche Wochenlöhne</p> <p>Betriebszugehörigkeit mehr als 5 Jahre: 4,33 kollektivvertragliche Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis: kollektivvertraglicher Wochenlohn</p> <p>Fälligkeit: spätestens 30. Juni</p>

## 2.17. Friseure

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	4,33 Wochenlöhne Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!) Ausnahme: Steiermark: kein Anspruch
----------	--

## 2.18. Fußpfleger, Kosmetiker, Masseur

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	4,33 Wochenlöhne Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!)
----------	---

## 2.19. Garten- und Grünflächengestalter

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	<p>Betriebszugehörigkeit bis zu einem Jahr: 3 Wochenlöhne          Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr: 4,3 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis: Wochenlohn</p> <p>Ausnahme Blumenbinder/Floristen:          bis zum vollendeten 3. Arbeitsjahr: 3 Wochenlöhne          ab dem vollendeten 3. Arbeitsjahr: 4,33 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis Blumenbinder/Floristen: vereinbarter Stundenlohn für vereinbarte Normalarbeitszeit</p> <p>Ausnahme Friedhofsgärtner: kein Anspruch</p> <p>Friedhofsgärtner Wien:          in den ersten 2 Arbeitsjahren: 3 Wochenlöhne          ab dem 3. Arbeitsjahr: 4,3 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis Friedhofsgärtner Wien: Wochenlohn</p>
----------	--

## 2.20. Glaser

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	<p>bis zur Vollendung des 5. Dienstjahres: 3 Wochenlöhne          nach Vollendung des 5. Dienstjahres: 4 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!)</p> <p>Ausnahme Gablonzer Glaswaren:          4 Wochenlöhne          Berechnungsbasis: Wochenlohn</p> <p>Ausnahme Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger:          4,33 kollektivvertragliche Wochenlöhne bzw. 1 Lehrlingsentschädigung          Berechnungsbasis: kollektivvertraglicher Wochenlohn</p>
----------	---

### 2.21. Hafner

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	<p>BUAG (siehe dazu 1.2.4.!)          Ausnahme: Keramiker:          Betriebszugehörigkeit bis zu 3 Jahren: 3 ½ Wochenlöhne          Betriebszugehörigkeit mehr als 3 Jahre: 4 Wochenlöhne</p> <p>Dienstzeiten, die keine längere Unterbrechung als 60 Tage aufweisen, sind zusammenzurechnen.</p> <p>Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!)</p>
----------	--

### 2.22. Karosseriebauer, -spengler, -lackierer und Wagner

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	<p>Betriebszugehörigkeit bis zu 1 Jahr: 3 Wochenlöhne          Betriebszugehörigkeit von mehr als 1 Jahr: 4 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!)</p>
----------	--

### 2.23. Konditoren

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	<p>4 1/3 Wochengrundlöhne (1 Monatsgrundlohn)</p> <p>Wochengrundlohn: Lohn, der sich aus der für den Arbeitnehmer geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit unter Ausschluss der Zuschläge (z.B. Überstunden-, Sonn-, Feiertags- und SEG-Zuschläge) ergibt.</p>
----------	---

### 2.24. Kunststoffverarbeiter

Angestellte	1 Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung)
-------------	---

Arbeiter	<p>4 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen)</p> <p>Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!)</p>
----------	--

### 2.25. Kürschner und Präparatoren

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	<p>im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenverdienste          ab dem 2. Arbeitsjahr: 1 Monatsverdienst (4 1/3 Wochenverdienste)</p> <p>Berechnungsbasis: Durchschnittsverdienst der letzten voll bezahlten 13 Wochen bzw. aus den letzten 3 Kalendermonaten vor Urlaubsantritt berechnet. Überstunden bleiben dabei unberücksichtigt</p>
----------	--

## 2.26. Lederwarenerzeuger

Siehe Sattler, Bundesinnung der Tapezierer!

## 2.27. Maler

Angestellte	1 Monatsgehalt	
Arbeiter	Dienstzeit bis zu 5 Dienstjahren:	3 Wochenlöhne
	Dienstzeit von 6 bis 15 Dienstjahren:	3,5 Wochenlöhne
	Dienstzeit von mehr als 15 Dienstjahren:	4 Wochenlöhne
	Ausnahme Tirol und Vorarlberg:	
	Dienstzeit bis zu 5 Dienstjahren:	2,5 Wochenlöhne
	Dienstzeit von 6 bis 15 Dienstjahren:	3,5 Wochenlöhne
	Dienstzeit von mehr als 15 Dienstjahren:	4 Wochenlöhne
	Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!)	

## 2.28. Müller

Angestellte	1 Monatsgehalt	
Arbeiter	1 Monatsgrundlohn	
	Ausnahme Mischfuttergewerbe: 4 Wochengrundlöhne	
	Berechnungsgrundlage: Lohn, der sich aus der für den Arbeitnehmer geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit ergibt, bei Akkordlöhnen der Durchschnitt der letzten 13 Wochen.	

## 2.29. Musikinstrumentenerzeuger

Angestellte	1 Monatsgehalt	
Arbeiter	Betriebszugehörigkeit bis zu 1 Jahr:	3 Wochenlöhne
	Betriebszugehörigkeit von mehr als 1 Jahr:	4 Wochenlöhne
	Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!)	

## 2.30. Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Angestellte	1 Monatsgehalt	
Arbeiter	4,35 Wochengrundlöhne bzw. ein Monatsgrundlohn	
	Der Wochengrundlohn (Monatsgrundlohn) ist der Lohn, der sich aus der für den Arbeitnehmer geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit ergibt, unter Ausschluss aller Zuschläge (z. B. Überstunden, Sonn- und Feiertags- und SEG- Zuschläge; siehe dazu 1.2.1.!).	
	Ausnahme Molkereien und Käsereien: 1 Monatslohn	
	Berechnungsbasis: Monatslohn	
	Fälligkeit zwischen 1. und 15. Juni	

### 2.31. Pflasterer

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	BUAG (siehe dazu 1.2.4.!)
----------	---------------------------

### 2.32. Rauchfangkehrer

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	<p>4,33 Wochenlöhne (wöchentliche Lehrlingsentschädigung) zuzüglich der Schmutzzulage</p> <p>Ausnahmen: Wien, Oberösterreich und Vorarlberg: Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!)</p>
----------	--

### 2.33. Schuhmacher, Orthopädienschuhmacher

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	<p>im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenverdienste ab dem 2. Arbeitsjahr: 1 Monatsverdienst (4 1/3 Wochenverdienste)</p> <p>Berechnungsbasis: Durchschnittsverdienst der letzten voll bezahlten 13 Wochen bzw. aus den letzten 3 Kalendermonaten vor Urlaubsantritt berechnet. Überstunden bleiben dabei unberücksichtigt.</p>
----------	--

### 2.34. Steinmetze und Steinbildhauer

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	<p>unterliegen im Allgemeinen dem BUAG.</p> <p>für Berufsgruppen, die nicht dem BUAG unterliegen: Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren: 3 Wochenlöhne Betriebszugehörigkeit von mehr als 5 Jahren: 4 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!)</p>
----------	--

### 2.35. Sticker, Stricker, Wirker und Weber

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	<p>im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenverdienste ab dem 2. Arbeitsjahr: 1 Monatsverdienst (4 1/3 Wochenverdienste)</p> <p>Berechnungsbasis: Durchschnittsverdienst der letzten voll bezahlten 13 Wochen bzw. aus den letzten 3 Kalendermonaten vor Urlaubsantritt berechnet. Überstunden bleiben dabei unberücksichtigt.</p>
----------	--

### 2.36. Tapezierer

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	<p>Im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenlöhne  ab dem 2. Arbeitsjahr: 4 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!)</p> <p>Ausnahme Berufsgruppe der Sattler:  im 1. Arbeitsjahr: 3 Wochenverdienste  ab dem 2. Arbeitsjahr: 1 Monatsverdienst (4 1/3 Wochenverdienste)</p> <p>Berechnungsbasis Berufsgruppe der Sattler: Durchschnittsverdienst der letzten voll bezahlten 13 Wochen bzw. aus den letzten 3 Kalendermonaten vor Urlaubsantritt berechnet. Überstunden bleiben dabei unberücksichtigt.</p>

### 2.37. Textilreiniger, Wäscher und Färber

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	<p>im 1. Arbeitsjahr: 2 1/2 Wochenverdienste  ab dem 2. Arbeitsjahr: 4 1/3 Wochenverdienste</p> <p>Berechnungsbasis: In den Verdienst einzubeziehen sind allfällig geleistete Zulagen und Zuschläge. Überstunden bleiben unberücksichtigt.</p>

### 2.38. Tischler

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	<p>Betriebszugehörigkeit bis zu 1 Jahr: 3 Wochenlöhne  Betriebszugehörigkeit von mehr als 1 Jahr: 4 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!)</p>

### 2.39. Vulkaniseure

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	<p>4,3 Wochenlöhne</p> <p>Berechnungsbasis: Urlaubsentgelt (siehe dazu 1.2.2.!)</p>

### 2.40. Zahntechniker

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	kein Anspruch



## 2.41. Zimmermeister

Angestellte	1 Monatsgehalt
Arbeiter	BUAG (siehe dazu 1.2.4.!)

### 3. Handel

#### 3.1. Handel allgemein

Angestellte	<p>100 % des im Zeitpunkt des Urlaubsantrittes bzw. am 31.7. zustehenden Bruttomonatsgehaltes ohne Überstundenpauschale bzw. der monatlichen Lehrlingsentschädigung</p> <p>Bei Angestellten die während des Jahres ihre Lehrzeit vollendet haben, setzt sich die Urlaubsbeihilfe aus dem aliquoten Teil der letzten monatlichen Lehrlingsentschädigung und aus dem aliquoten Teil des Angestelltengehaltes zusammen.</p> <p>Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten mit unterschiedlichem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung berechnet sich die Urlaubsbeihilfe nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen vor Fälligkeit.</p> <p>Seit 1.1.2001 darf die Urlaubsbeihilfe nicht mehr um Zeiten gekürzt werden, in denen kein oder ein gekürzter Anspruch auf Entgelt im Krankheits- oder Unglücksfall besteht. Eine Kürzung ist weiterhin zulässig, wenn der Krankenstand Folge eines Freizeitunfalls ist.</p> <p>Platzvertreter mit Provision und Reisende mit Provision erhalten eine Urlaubsbeihilfe in der Höhe des vereinbarten Fixums. Vertreter, die nur auf Provisionsbasis entlohnt werden, haben dann Anspruch auf Urlaubsbeihilfe, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen nicht die Höhe von 14 kollektivvertraglichen Monatsgehältern erreicht. Dem Provisionseinkommen sind Urlaubsentgelt und allfälliges Krankentgelt, nicht aber Überstundenentgelt, zuzuzählen.</p>
-------------	--

Arbeiter	<p>4,33 Bruttowochenlöhne bzw. bei vereinbarter monatlicher Entlohnung 1 Bruttomonatslohn</p> <p>Dem Bruttolohn sind einzelvertraglich gewährte Prämien und Zulagen, die an bestimmte Tätigkeiten und Funktionen geknüpft sind, zuzuzählen. Überstundenentgelt ist allerdings nicht Teil der Bemessungsgrundlage.</p>
----------	---

#### 3.2. Wein- und Spirituosengroßhandel

Angestellte	wie unter 3.1.
-------------	----------------

Arbeiter	1 Monatsgrundlohn
----------	-------------------

## 4. Transport und Verkehr

### 4.1. Autobusunternehmen

Angestellte	kein Anspruch
Arbeiter	<p>4,33 Kollektivvertragswochenlöhne plus 30 % pro Kalenderjahr (bis spätestens 1. Juli auszuzahlen) bei 1-jähriger Beschäftigungsdauer am 1. Juli</p> <p>Bei Eintritt während des Kalenderjahres gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe.</p> <p>Anspruch auf diese Urlaubsbeihilfe haben auch Bedienstete, mit denen vertraglich die Angestellteneigenschaft vereinbart worden ist.</p>

### 4.2. Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmen

Angestellte	kein Anspruch
Arbeiter	<p>4,33 Wochenlöhne, fällig am 1. Juli</p> <p>Am 1. Juli noch nicht 1 Jahr beschäftigte Arbeitnehmer erhalten den aliquoten Teil vom Eintrittstag bis zum 1. Juli.</p> <p>Berechnungsbasis ist der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen.</p>

### 4.3. Güterbeförderungsgewerbe

Angestellte	<p>1 kollektivvertragliches Monatsgehalt, fällig am 30. Juni</p> <p>Am 30. Juni noch nicht 1 Jahr beschäftigte Arbeitnehmer erhalten den aliquoten Teil vom Eintrittstag bis zum 30. Juni.</p>
Arbeiter	<p>4,33 kollektivvertragliche Normalwochenlöhne plus 15%, fällig am 1. Juni</p> <p>Am 1. Juni noch nicht 1 Jahr beschäftigte Arbeitnehmer erhalten den aliquoten Teil vom Eintrittstag bis zum 1. Juni.</p>

### 4.4. Kleintransportgewerbe

Angestellte	<p>1 kollektivvertragliches Monatsgehalt, fällig am 30. Juni</p> <p>Am 30. Juni noch nicht 1 Jahr beschäftigte Arbeitnehmer erhalten den aliquoten Teil vom Eintrittstag bis zum 30. Juni.</p>
Arbeiter	<p>1 Monatslohn, fällig am 1. Juli</p> <p>Am 1. Juli noch nicht 1 Jahr beschäftigte Arbeitnehmer erhalten den aliquoten Teil vom Eintrittstag bis zum 1. Juli.</p>

#### 4.5. Kraftfahrerschulen

Angestellte	<p>1 Bruttomonatsgehalt pro Kalenderjahr, fällig bei Antritt desurlaubes (des ersten bzw. längeren Urlaubsteiles), spätestens am 10. Juni</p> <p>Bei Eintritt während des Kalenderjahres gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe.</p> <p>Berechnungsbasis ist das Bruttomonatsgehalt für Mai.</p> <p>Zusätzlich zur Urlaubsbeihilfe gebührt jedem Fahrlehrer und Fahrschullehrer € 66,64 brutto (2004), jeder Büroangestellte € 58,22 brutto (2004), jedem Lehrling € 35,94 brutto (2004).</p>
Arbeiter	kein Anspruch

#### 4.6. Speditionsbetriebe

Angestellte	<p>1 Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung) pro Kalenderjahr, fällig bei Antritt desurlaubes (bzw. des ersten Urlaubsteiles)</p> <p>Bei Ein- und Austritt während des Kalenderjahres gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe. Bei Kündigung des Arbeitnehmers sowie Lösung des Dienstverhältnisses aus Verschulden des Arbeitnehmers ist die anteilig zu viel ausbezahlte Urlaubsbeihilfe zurückzuzahlen.</p> <p>Berechnungsbasis ist das Ist-Gehalt (Lehrlingsentschädigung) bei Urlaubsantritt.</p>
Arbeiter	<p>1 KV-Monatslohn plus 22% pro Kalenderjahr, fällig am 1. Juli</p> <p>Bei Ein- und Austritt während des Kalenderjahres gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe. Bei Kündigung des Arbeitnehmers, unberechtigtem vorzeitigem Austritt sowie Entlassung ist die anteilig zu viel ausbezahlte Urlaubsbeihilfe zurückzuzahlen.</p>

#### 4.7. Ausländische Luftfahrtunternehmen

Angestellte	<p>1 Monatsgehalt pro Kalenderjahr, fällig spätestens am 30. Juni</p> <p>Bei Ein- und Austritt während des Kalenderjahres gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe.</p> <p>Berechnungsbasis ist das monatliche Grundgehalt.</p>
sonstige Dienstnehmer	<p>1 Monatsgehalt pro Kalenderjahr, fällig spätestens am 30. Juni</p> <p>Bei Ein- und Austritt während des Kalenderjahres gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe.</p> <p>Berechnungsbasis ist das monatliche Grundgehalt.</p>

#### 4.8. Seilbahnen

Angestellte	<p>1 Monatsbezug pro Kalenderjahr, fällig am 1. Juni</p> <p>Bei Ein- und Austritt während des Kalenderjahres gebührt der aliquote Teil des Urlaubszuschusses (ausgenommen Entlassung).</p> <p>Berechnungsbasis ist der jeweilige Maibezug (einschließlich Überstunden).</p>
-------------	---

Arbeiter	<p>1 Monatsbezug pro Kalenderjahr, fällig am 1. Juni</p> <p>Bei Ein- und Austritt während des Kalenderjahres gebührt der aliquote Teil des Urlaubszuschusses (ausgenommen Entlassung).</p> <p>Berechnungsbasis ist der jeweilige Maibezug (einschließlich Überstunden).</p>
----------	---

## 5. Tourismus und Freizeitwirtschaft

### 5.1. Hotel- und Gastgewerbe

Angestellte	115 % des kollektivvertraglichen Monatsgehaltes, maximal das monatliche Ist-Gehalt (halbe Jahresremuneration)  Fälligkeit: bei Urlaubsantritt
-------------	---

Arbeiter	115 % des kollektivvertraglichen Monatslohnes, maximal der monatliche Ist-Lohn (halbe Jahresremuneration), ab Betriebszugehörigkeit von 2 Monaten  Berechnungsbasis für die Jahresremuneration von Arbeitnehmern, deren Verdienst den kollektivvertraglichen Mindestlohn um weniger als 15 Prozent übersteigt:  Durchschnitt des kollektivvertraglichen Mindestlohnes bzw. Istlohnes der letzten 12 vollen Kalendermonate vor Auszahlung der Jahresremuneration, bei kürzerer Dienstzeit die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses  Fälligkeit: bei Urlaubsantritt
----------	--

### 5.2. Musiker

Angestellte	1 kollektivvertragliches Monatsgehalt ab Betriebszugehörigkeit von 1 Monat
-------------	--

Unter diese Regelung fallen ausschließlich Musiker von Unternehmen, die dem Veranstalterverband angehören (also z.B. der Pianist in einem Kaffeehaus, aber nicht Musiker in Orchestern oder Theatern).

### 5.3. Reisebüros

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	kein Anspruch
----------	---------------



## 6. Information und Consulting

+

### 6.1. Abfallwirtschaft, Finanzdienstleister, technische Büros, Ingenieur-Büros

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	kein Anspruch
----------	---------------

### 6.2. Druck

Angestellte	<p>1 Gesamtmonatsbezug</p> <p>Berechnungsgrundlage:</p> <p>Der Gesamtmonatsbezug ergibt sich durch die Division der letzten drei Gesamtmonatsgehälter vor der Auszahlung durch 13 und Multiplikation mit 5.</p> <p>Gesamtmonatsgehalt ist der Normalmonatsgehalt (kollektivvertragliches Monatsgehalt aus den Gehaltstabellen zuzüglich aller innerbetrieblich regelmäßig gewährten Zulagen, jedoch ohne Zulagen und Zuschläge, die auf Grund kollektivvertraglicher Bestimmungen zu bezahlen sind sowie ohne Überstundenentgelte) zuzüglich des Nachtzuschlages für die in der betreffenden Sparte gültige wöchentliche Arbeitszeit.</p>
-------------	---

Arbeiter	<p>5 Gesamtwochenlöhne bei einer Mindestdauer des Dienstverhältnisses von 14 Tagen</p> <p>Lehrlinge: 5 wöchentliche Lehrlingsentschädigungen</p> <p>Berechnungsgrundlage:</p> <p>Gesamtwochenlohn, das ist der Normalwochenlohn (kollektivvertraglicher Wochenlohn aus den Lohntabellen zuzüglich aller innerbetrieblich regelmäßig gewährten Zulagen, jedoch ohne Zulagen und Zuschläge, die auf Grund kollektivvertraglicher Bestimmungen zu bezahlen sind sowie ohne Überstundenentgelte) zuzüglich des Nachtzuschlages für die in der betreffenden Sparte gültige wöchentliche Arbeitszeit.</p>
----------	---

### 6.3. Immobilienverwaltung

Angestellte	1 Monatsgehalt
-------------	----------------

Arbeiter	kein Anspruch
----------	---------------

### 6.4. Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Angestellte	<p>Unternehmensberatung und Buchhalter: 1 Monatsgehalt</p> <p>Informationstechnologie: 1 Monatsgehalt</p>
-------------	---



Arbeiter	kein Anspruch
----------	---------------

### 6.5. Werbung und Marktkommunikation

Angestellte	kein Anspruch  Ausnahme Wien: 50 % von 1 Monatsgehalt in Höhe des im Vormonat der Auszahlung gebührenden Gehalts, bei Provisionsbeziehern in Höhe des Fixums Fälligkeit: 1. Juli
-------------	---

Arbeiter	kein Anspruch
----------	---------------

## 7. Gesetzliche Regelungen

### 7.1. Hausgehilfen

	bei für den Urlaubsanspruch anrechenbarer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren das 2-fache der monatlichen Geldbezüge danach das 2 ½-fache der monatlichen Geldbezüge
--	--

### 7.2. Hausbesorger

	ein Bezug in der Höhe des für den Monat Mai gebührenden Gesamtentgeltes Fälligkeit: bei Antritt desurlaubes, spätestens bis 30. Juni
--	---

### 7.3. Heimarbeiter

	Die Höhe richtet sich nach den in einzelnen Branchen abgeschlossenen Heimarbeiterstarifen.
--	--

## 8. Sozialversicherungsrechtliche Hinweise

### 8.1. Allgemeines

Die Urlaubsbeihilfe gilt als Sonderzahlung im Sinne des § 49 Abs. 2 ASVG und ist nach den geltenden Vorschriften bis zu den Höchstbeitragsgrundlagen zu berücksichtigen bei:

- Arbeitslosenversicherung,
- Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz-Zuschlag,
- Krankenversicherung,
- Unfallversicherung,
- Pensionsversicherung,
- Entgeltfortzahlungsbeitrag und
- Schlechtwetterentschädigungsbeitrag.

**Hinweis für den Lohnverrechner!**

Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag sind von den Sonderzahlungen nicht zu entrichten.

### 8.2. Beschäftigung bei mehreren Dienstgebern

Wird ein Dienstnehmer gleichzeitig bei zwei oder mehreren Dienstgebern beschäftigt, so sind zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge die Sonderzahlungen aus jedem einzelnen Dienstverhältnis bis zu den jeweiligen Höchstbeitragsgrundlagen zu berücksichtigen.

Wechselt ein Dienstnehmer den Arbeitsplatz während eines Kalenderjahres und ist die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage noch nicht ausgeschöpft, so sind von dem neuen Dienstgeber die Sonderzahlungen bis zur verbleibenden jeweiligen restlichen Höchstbeitragsgrundlage noch zu verrechnen.

### 8.3. Meldungen

Jene Dienstgeber, denen die Sozialversicherungsbeiträge von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben werden, haben die Sonderzahlung binnen 8 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem sie fällig geworden ist, mittels eigener Meldeformulare zu melden.

Jene Dienstgeber, die die Sozialversicherungsbeiträge mit „Beitragsnachweis“ selbst abrechnen (Selbstverrechner), haben die Urlaubsbeihilfe auf den Beitragsnachweisungen zu melden und hievon die entsprechenden Beiträge zu verrechnen.

Diese Broschüre ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:  
 Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  
 Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,  
 Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010

**Hinweis:** Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!